

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	64 (1967)
Heft:	2
Nachruf:	Meinrad Mooser (1914-1966)
Autor:	Monnier, Jean-Philippe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Professor Hans Schär gestorben

Prof. Dr. theol. Hans Schär, Ordinarius für evangelische Theologie an der Universität Bern, erreichte ein Alter von nur 56 Jahren. Der Tod war ihm Erlösung von einem langen, schweren und unheilbaren Leiden. Professor Schär trat 1934 in den bernischen Kirchendienst ein. Von 1947 bis 1960 war er Pfarrer der Petruskirchgemeinde in Bern. Der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz leistete er wiederholt große und wertvolle Dienste als sachkundiger Referent. Es sei nur an die wegleitenden Referate «Die seelische Hygiene des Sozialarbeiters» und «Der Dienst am Nächsten» erinnert, die beide höchste Beachtung fanden und deshalb in die Schriftenreihe der Konferenz aufgenommen wurden. Leben und Wirken des Verstorbenen werden in der nächsten Nummer eine besondere Würdigung von berufener Seite erfahren. An dieser Stelle möchten wir vorläufig unserer tiefen Trauer und Dankbarkeit Ausdruck geben und der Familie des Entschlafenen von ganzem Herzen kondolieren.

Mw.

† Meinrad Mooser (1914–1966)

Ein seit 29 Jahren der sozialen Arbeit gewidmetes Leben fand am Abend des 14. Novembers 1966 ein tragisches Ende, als unser Freund sich im Auto nach Penthaz bei Cossonay begab, um dort eine besonders schweregeprüfte Neuenburger Familie zu besuchen.

Meinrad Mooser war heimatberechtigt in Bellegarde (Fribourg). Er durchlief die deutsche Schule in Freiburg und schloß seine Handelsausbildung in französischer Sprache im Collège Saint-Michel ab.

Nach einem Bankaufenthalt trat er mit 23 Jahren in den Dienst des Service social des Kantons Freiburg, wo er alsbald zum Adjunkten und Fürsorgeinspektor ernannt wurde. Am 1. April 1959 wurde er durch die Regierung des Kantons Neuenburg auf den neugeschaffenen Posten des kantonalen Fürsorgeinspektors berufen. Unser Mitarbeiter vollbrachte seither eine bewunderswerte Arbeit, sowohl im Dienste des Staates wie der Gemeinden; er kontrollierte unsere außerkantonalen Fälle und widmete sich verwickelten Angelegenheiten auf kantonalem Boden. Er gab sich seiner Aufgabe unter vollem Einsatz aller Kräfte hin, was ihn aber nicht davon abhielt, sich in Freiburg weiterzubilden und die für Sozialarbeiter bestimmten Kurse des Heilpädagogischen Institutes zu besuchen. Mit großer Hingabe absolvierte er auch den von der Schweizerischen Fürsorgekonferenz im Jahr 1965 in Magglingen veranstalteten Musterkurs für nicht in Sozialschulen ausgebildete Fürsorgefunktionäre. Dank seiner vollendeten Beherrschung der deutschen und französischen Sprache war er als Sekretär und Übersetzer während des letzten Aktivdienstes dem Divisionsstab 2 zugeteilt. Aber besonders auf fürsorgerischem und sozialem Gebiet stellte er zwischen der Romandie und der deutschen Schweiz eine äußerst wirkungsvolle technische Verbindung her; darüber hinaus knüpfte er unschätzbare Bande des Vertrauens und der Freundschaft. Einer Freundschaft, die weit über die beruflichen Belange hinausreichte, einer Freundschaft, welche Kraft und Beruhigung in einem bedeutete. Sind sich unsere öffentlichen

und privaten Institutionen der Größe der Hingabe dieses Kollegen bewußt, von dem so viel Fröhlichkeit und Friede ausging?

Meinrad Mooser setzte zu allen Zeiten seine von ihm verehrte Mutter mitten in seine täglichen Probleme hinein. Was Wunder, daß er, zurück von seinen Inspektionen, immer neu betonte: «Dieses junge Mädchen hat seine Mutter ganz früh verloren... Dieser Mann hat nie eine richtige Mutter gekannt... Dieses Kind weiß nicht, wo seine Mutter lebt...» Feststellungen dieser Art erlaubten Mooser, geduldig und nachsichtig zu sein. «Im Innersten eines jeden unserer Klienten», pflegte er zu sagen, «ruht das Problem der Mutter...» Meinrad gab ihnen etwas von dieser verlorenen Mutterwärme zurück. Mitunter veranlaßten ihn gewisse Beobachtungen auch, bestimmt aufzutreten oder gar zu tadeln! Seine Schützlinge fanden dann in ihm die verlorene oder verhönte mütterliche Autorität wieder.

Jedermann weiß, mit welcher Sachkenntnis und Leidenschaft unser Freund sich der Photokunst hingab. Bildete er nicht manchmal angesichts einer negativen Sachlage den eigentlichen «Entwickler», dem es gelang, das Positiv hervorzuzaubern. Im Musikkorps «La Landwehr» war ihm das erste Horn anvertraut. So besaß er denn auch die Qualifikation eines Solisten, um ganz allein mit den Schwierigkeiten eines Falles fertig zu werden. Er wußte auch um das Geheimnis einer vollendeten Orchestrierung in seiner Arbeit, und er hütete das harmonische Zusammenspiel seines Ensembles.

Doch über allem war Meinrad Mooser ein Humanist. Wenn er mit so großer Meisterschaft das verantwortliche Gebot, dem Mitmenschen besser als sich selber zu helfen, auf sich nahm, so tat er dies, weil er mit Montaigne und uns allen, die ihn beweinen, glaubte, daß «jeder Mensch das Ganzheitsbild der menschlichen Bestimmung» in sich trägt.

Jean-Philippe Monnier

Literatur

STOFER HELLMUT, Dr.: Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den *Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag*, Ergänzungsband 1. 100 Seiten, gebunden, Preis Fr. 15.–. Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel.

Als 1963 der Kommentar erschien, war an dieser Stelle zu lesen:

«Das Werk des Basler Zivilgerichtspräsidenten entspricht einem allgemein empfundenen Bedürfnis. Es beschränkt sich im wesentlichen auf die Erläuterungen der neuen Vorschriften, um der Rechtsprechung und der Praxis an die Hand zu gehen. Die Einleitung enthält nebst einer Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes und einer Beschreibung des Wesens der Abzahlungsgeschäfte eine Übersicht über das schweizerische und ausländische Recht. Es folgen die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Das Recht über den Eigentumsvorbehalt, das sich übrigens nur wenig geändert hat, wird nicht in allen Verzweigungen untersucht, da hierüber bereits eingehende Darstellungen vorhanden sind. Dagegen werden das Konkursprivileg, der unlautere Wettbewerb und das Übergangsrecht behandelt. Das vorzügliche Werk schließt mit einem Literaturverzeichnis und Sachregister.»

Heute liegt der Ergänzungsband 1 vor. Wie der Verfasser im Vorwort ausführt, hat sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen sowie verschiedener Urteile und Publikationen die Notwendigkeit ergeben, zu einigen Fragen erneut Stellung zu beziehen. Gegenüber dem Kommentar hat sich die Beurteilung der Sukzessivlieferungs- und damit auch der Kursverträge sowie des Kaufs auf Probe geändert. Ferner drängte sich eine Klarstellung beim Vorauszahlungsvertrag in bezug auf die Zahl der Raten auf. Dagegen war es nicht notwendig, das Recht über den Eigentumsvorbehalt in seinen vielfältigen Verzweigungen ein-